

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 23. September 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. September 23008) und **Antwort**

Wenn das Wildschwein zum Stadtschwein wird...

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Verkehrsunfälle haben sich in den letzten 18 Monaten in den Berliner Bezirken ereignet, die durch Wildschweine ausgelöst wurden? (Bitte nach einzelnen Bezirken auflisten)

Antwort zu 1.: Bei der Erstellung der Unfallstatistik durch die Polizei werden die Anzahl der Verkehrsunfälle mit Hindernissen auf der Fahrbahn erfasst, so dass keine konkreten Aussagen zu Unfällen mit Wildschweinen getroffen werden können.

Nach der Jagdstreckenmeldung kann ausgesagt werden, dass im Jagdjahr 2007/2008 (01.04.2007 - 31.03.2008) in den Jagdbezirken der Berliner Forsten 217 Wildschweine (14,1 % der Gesamtstrecke) bei Verkehrsunfällen getötet wurden. Im urbanen Raum von Berlin wurden im gleichen Zeitraum 50 Wildschweine (10,2 % der Gesamtstrecke) bei Verkehrsunfällen getötet.

Frage 2: Wie viele Vorfälle von Angriffen von Wildschweinen auf Menschen wurden in 2007 und 2008 registriert?

Antwort zu 2.: Durch die zunehmende Urbanisierung der Wildschweine kommt es zwar häufiger auch in der städtischen Umgebung zu Begegnungen zwischen Mensch und Wildtier, Vorfälle von Angriffen auf Menschen sind dem Senat jedoch nicht bekannt. Es besteht hierzu keine Meldepflicht.

Frage 3: Wie groß ist die Anzahl der Wildschweine in Berlin nach Schätzungen des Senats?

Frage 4: Wie viele Wildschweine wurden davon in den Randbezirken bzw. speziell im Bezirk Marzahn-Hellersdorf erfasst?

Antwort zu 3. und 4.: Die Anzahl der Wildschweine ist nicht einzuschätzen, da es keine Datengrundlage zur Ermittlung des Gesamtbestandes oder der Zuwachsrate des Schwarzwildes gibt. Grundsätzlich ist die Schätzung von Wildbeständen mit großen Unsicherheiten behaftet.

Er unterliegt jährlich starken Schwankungen und hängt u.a. von biologischen und klimatischen Randfaktoren ab. Das Auftreten der Wildschweine ist vorwiegend auf die Peripherie der Wälder bzw. die Außenbezirke begrenzt.

Frage 5: Welche Maßnahmen werden von Seiten des Senats in befriedeten Gebieten (z.B. Wohnsiedlungen, Grünanlagen, Friedhöfen usw.) unternommen, um Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum durch Wildschweine gering zu halten?

Frage 6: Wie kann auf die Verlagerung des natürlichen Lebensraumes von Wildschweinen auf das Stadtgebiet sinnvoller Weise reagiert werden, wenn die Erhöhung der Jagdstrecke im Wald auf die im Stadtgebiet lebende Wildschweinpopulation keinen Einfluss hat?

Antwort zu 5. und 6.: Grundsätzlich ruht nach § 6 Bundesjagdgesetz die Jagd in den befriedeten Bezirken. Hierzu gehören u.a. Gebäude, Hofräume, Hausgärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingärten, Wochenendgrundstücke, Spiel- und Sportplätze. In Ausnahmefällen können die Berliner Forsten gemäß § 5 Abs. 3 Landesjagdgesetz Berlin eine Gestattung zur Bejagung im befriedeten Bezirk erteilen.

Von Seiten der Berliner Forsten wurde zum Thema Wildtiermanagement eine „Leitlinie Jagd im urbanen Raum von Berlin“ erarbeitet. Darin wird deutlich, dass das Auftreten der Wildtiere im Stadtgebiet nicht grundsätzlich zurückgedrängt werden kann, zumal bei der beschränkten Jagdausübung zu berücksichtigen ist, dass diese nur ausgeübt werden kann, wenn eine Gefährdung der Bevölkerung ausgeschlossen ist.

Im urbanen Bereich haben wir es überwiegend mit einer fest etablierten Wildschweinpopulation zu tun, die durch eine stärkere Bejagung im Wald nicht reduziert werden würde. Bei den städtischen Bereichen handelt es sich um hervorragende Lebensräume für Wildschweine. Sie bieten ausreichend Nahrung und Deckung sowie ein gut vernetztes System der bevorzugten Lebensräume - große und günstige Verbindungswege, besonders die Eisenbahnlinien und Gewässer, Friedhöfe, Wälder, Grün-

flächen. Hinzu kommt, dass ein Teil der Bevölkerung durch das Füttern der Wildtiere die Situation verschärft.

Die Bevölkerung wird über das Wildverhalten von Wildschweinen aufgeklärt, um sie insbesondere vom Füttern abzuhalten. Des Weiteren wird auf die Notwendigkeit einer besseren Sicherung insbesondere von regelmäßig geschädigten Grundstücken (z.B. Friedhöfen, Wohnanlagen) hingewiesen und Informationen hierzu erteilt.

Frage 7: Zieht der Senat in Erwägung, aufgrund des zunehmenden Wildschweinaufkommens die Zahl der Stadtjäger zu erhöhen? Wenn ja, wann ist mit solch einer Erhöhung zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 7.: Nein. Eine Erhöhung der Anzahl ist nicht beabsichtigt, da auch mit einer erhöhten Anzahl von Stadtjägern auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der komplexen Eigentumsverhältnisse sowie der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der beschränkten Jagdausübung im Stadtgebiet nicht mit einer Erhöhung der Jagdstrecke zu rechnen ist.

Frage 8: Wie bewertet der Senat die Neuregelung einer „unbefristeten Vollmacht“ für Stadtjäger?

Antwort zu 8.: Den Stadtjägern werden keine „unbefristeten Vollmachten“ erteilt.

Mit der Gestattung nach § 5 Abs. 3 Landesjagdgesetz (LJagdG Bln) Berlin wird eine Ausnahme zur beschränkten Jagdausübung in der Regel für den Zeitraum eines Jagdjahres (01.04. bis 31.03.) ausgestellt. Diese Gestattung wird nur unter der Bedingung der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers wirksam. Die Gestattung einer unbefristeten beschränkten Jagdausübung ist nach dem LJagdG Bln nicht möglich.

Frage 9: Wie bewertet der Senat die Idee, die Schussgenehmigungen für Stadtjäger zu erhöhen?

Antwort zu 9.: Für die befriedeten Bezirke und jagdbezirksfreien Fläche werden keine Mindestabschusspläne gefordert, da dort die Jagd aus Sicherheitsgründen in der Regel ruht. Den Stadtjägern werden daher im Rahmen der Gestattung keine Anzahl von Schussgenehmigungen vorgegeben.

Berlin, den 14. Oktober 2008

In Vertretung

K r a u t z b e r g e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2008)